

# **Statuten des Vereins Nachbarschaftsgarten Donaucity/Kaisermühlen**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftsgarten Donaucity/Kaisermühlen“.
2. Er hat seinen Sitz in 1220 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Errichtung, Pflege und Erhaltung des Nachbarschaftsgartens Donaucity/Kaisermühlen. Der Nachbarschaftsgarten selbst liegt auf dem im jeweils geltenden Pachtvertrag definierten Grundstück.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## **§ 2: Zweck**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt,
  - a) Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft die Möglichkeit zu bieten, nach den Grundsätzen des biologischen Gartenbaus Gemüse, Kräuter, Blumen sowie krautiges und strauchiges Obst selbst ökologisch anzubauen und zu ernten;
  - b) eine biologische Vielfalt von Kulturpflanzen auf dem Areal des Nachbarschaftsgartens zu pflegen;
  - c) den Austausch von Alltagswissen und Kulturtechniken aus dem gärtnerischen Bereich zu fördern;
  - d) das psychosoziale Wohlbefinden durch die Schaffung von Aktions- und Entspannungsräumen im Garten zu fördern.
2. Weiters fördert der Verein den nachbarschaftlichen Austausch und Zusammenhalt in Kaisermühlen und in der Donaucity über das gemeinsame Gärtnern.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Ideelle Mittel:
  - a) Förderung der Kommunikation zwischen Mitgliedern durch die Organisation von Veranstaltungen (Gartenfeste, Gemeinschaftstätigkeiten im Garten)
  - b) Unterstützung zur Erlangung von gärtnerischem Wissen der Mitglieder durch Organisation von Fortbildungen
  - c) Ermöglichung der Sammlung und Erhaltung von Saatgut sowie des Austausches von Pflanzen, Saat- und Erntegut unter den Mitgliedern
2. Materielle Mittel:
  - a) einmalige Beitrittszahlung
  - b) jährliche Mitgliedsbeiträge
  - c) Beiträge aus öffentlichen Mitteln
  - d) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit (Mitarbeit in zumindest einer Arbeitsgruppe) beteiligen und ein Beet im Nachbarschaftsgarten pflegen. Mit Eintritt in den Verein stimmen sie den Rechten und Pflichten zu, die ihnen aus der Nutzung des Gemeinschaftsgartens und seinen Einrichtungen erwachsen und sowohl in den Statuten als auch in den Gartenregeln festgelegt sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie haben beratende Funktion. Sie betreuen kein Beet, arbeiten in keiner Arbeitsgruppe mit und beteiligen sich auch nicht an der Pflege der Gemeinschaftsflächen des Gartens. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gartengemeinschaft teilzunehmen. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
4. Mit juristischen Personen (z. B. Institutionen, Schulen), die außerordentliche Mitglieder werden wollen, werden abweichend von diesen Bestimmungen gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie betreuen kein Beet, arbeiten in keiner Arbeitsgruppe mit und beteiligen sich auch nicht an der Pflege der Gemeinschaftsflächen des Gartens. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gartengemeinschaft teilzunehmen. Sie haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht, wie die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche Personen können durch Abgabe der Beitrittserklärung und Vorlage des Meldezettels sowie eines amtlichen Lichtbildausweises nach Entscheid des Vereinsvorstandes die Mitgliedschaft erlangen, sofern sie im 22. Wiener Gemeindebezirk ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Pro Haushalt kann nur eine natürliche Person die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können durch Abgabe der Beitrittserklärung und eines Standortnachweises nach Entscheid des Vereinsvorstandes die Mitgliedschaft erlangen, sofern sie im 22. Wiener Gemeindebezirk ihren Standort haben.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Von Seiten der Anwärter/innen besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod von natürlichen Personen bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen und rechtsfähigen

Personengesellschaften.

2. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle der Ummeldung eines Mitgliedes an einen anderen Hauptwohnsitz außerhalb des 22. Wiener Gemeindebezirks. Wenn die Ummeldung zwischen 1. März und 30. Oktober erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft mit 31. Oktober des laufenden Jahres. Im Falle einer Ummeldung zwischen 31. Oktober und 1. März endet die Mitgliedschaft mit dem letzten Tag des Folgemonats. Die Änderung des Hauptwohnsitzes ist dem Vereinsvorstand innerhalb von 4 Wochen ab dem Datum der Ummeldung mitzuteilen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe des Austritts durch das Vereinsmitglied an den Vereinsvorstand. Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendermonats möglich. Bei Bekanntgabe auf dem Postweg gilt als Stichtag der Poststempel, bei Bekanntgabe per EMail das Absendedatum.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
  - a) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand im Falle grober Verletzung der Mitgliedspflichten gemäß § 7 beschlossen.
  - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
  - c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aufgrund unehrenhaften Verhaltens des Mitglieds beschlossen werden. Als unehrenhaftes Verhalten ist zu werten, wenn sich ein Mitglied gegenüber einem anderen Mitglied, dem Gemeinschaftsgarten und/oder dem Verein selbst in einer Weise verhält, die den Verbleib des Mitglieds im Verein unzumutbar macht.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes berufen, doch muss diese Berufung nachweislich binnen vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Vorstand eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind unabhängig vom Beendigungsgrund die Regeln aus den Vereinsstatuten und Gartenregeln, insbesondere jene bezüglich der Beet- und Schlüsselmückgabe an den Verein, zu befolgen.
8. Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen, insbesondere die Rückgabe des Beetes gemäß den Statuten und Gartenregeln.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 1. April des laufenden Jahres muss kein Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr entrichtet werden bzw. wird ein für das betreffende Jahr bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag rückerstattet.
10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod beendet ist, haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen Anspruch.

11. Vereinseigentum (z. B. Gartenschlüssel) muss binnen 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückgegeben werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Rechte**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine gültige Stimme abgeben.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Statuten sind zudem auf der Website des Nachbarschaftsgartens einsehbar (<http://www.nachbarschaftsgarten.at>).
- c) Die Einberufung einer Generalversammlung durch den Vorstand kann von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern die diesbezüglichen Informationen auch außerhalb der Generalversammlung binnen vier Wochen bekannt zu geben.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### **2. Pflichten**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
- b) Die Bestimmungen des Pachtvertrages sind einzuhalten. Der Pachtvertrag ist im Mitgliederbereich der Website des Nachbarschaftsgartens einsehbar (<http://www.nachbarschaftsgarten.at>), zudem ist jedes Mitglied berechtigt, die Ausfolgung des Pachtvertrages vom Vorstand zu verlangen.
- c) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die jeweils aktuell gültigen Gartenregeln einzuhalten und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- d) Die ordentlichen Mitglieder sind dazu verpflichtet, das eigene Beet regelmäßig zu pflegen sowie an den in den Gartenregeln festgelegten Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken. Als grobe Verletzung dieser Pflicht gilt, wenn nach schriftlicher Aufforderung des Vorstandes das Beet innerhalb eines Monats nicht gepflegt wird.
- e) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitrittszahlung und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand auf Aufforderung einen gültigen Meldezettel vorzuweisen, damit der Fortbestand der Berechtigung zur Mitgliedschaft überprüft werden kann.

- g) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, darauf zu achten, dass ihre Kinder, Angehörigen oder Gäste im Garten die Gartenregeln einhalten und dem Garten und seinem Ansehen nicht schaden.
- h) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins sowie bei Beendigung bzw. Nichtverlängerung des Pachtvertrags mit der Verpächterin (via Donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Stadt Wien) ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, sein Beet leer (unbepflanzt, ohne Aufbauten, eingetopfte Bäume, Begrenzung und Wurzelsperre) zu hinterlassen und die Arbeitsgruppe, der es angehört, bei der Abwicklung der anstehenden Aufgaben zur Räumung des Grundstücks zu unterstützen.
- i) Bei Verlust der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss ist das Beet in Absprache mit dem/der Nachfolger/in an diesen/diese zu übergeben.  
Insbesondere ist die Übernahme von Aufbauten, Bepflanzung und Wurzelsperre verbindlich für beide Seiten zu klären. Die beidseitige Vereinbarung bezüglich Aufbauten und Wurzelsperre ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich zu melden.

## **§ 8: Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Vereinsschiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002.

## **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder (falls keine E-Mail-Adresse vorhanden ist) auf dem Postweg einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder Brief einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch eine handlungs- und vertretungsbefugte Person vertreten. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit, der/die Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und dem Verein;
  - e) Entlastung des Vorstands;
  - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittszahlung und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - h) Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte sowie in der Generalversammlung zugelassene Anträge der Mitglieder;
  - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Inhalte;
  - l) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und deren Abwicklung inklusive Grundstücksrückgabe;
  - m) Beschlussfassung zur Abwicklung der Auflösung des Vereins und Grundstücksrückgabe bei Nichtverlängerung bzw. Kündigung des Pachtvertrages seitens der Vertragspartner;

#### **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie Kassier/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede

Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht (BG Donaustadt) zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben und nicht auf Dritte übertragbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von dem/der jeweiligen Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die jeweilige Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die jeweilige Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. (2)) einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Zuteilung von frei werdenden ganzen oder halben Beeten nach einem geeigneten Auswahlverfahren an neue Mitglieder.
- h) Der Vorstand erstellt und aktualisiert unter Einbeziehung der Mitglieder die Gartenregeln und bringt diese oder deren überarbeitete Fassung den Mitgliedern zur Kenntnis.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt, die Vorstandsmitglieder müssen dazu 7 Tage vorher schriftlich verständigt werden.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin oder des/der Kassiers/Kassierin die jeweiligen Stellvertreter/innen.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit



der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **§ 15: Vereinsschiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Vereinsschiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Vereinsschiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Vereinsschiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Gemäß § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 steht frühestens sechs Monate nach Anrufung des Vereinsschiedsgerichts bzw. nach einer allfälligen früheren Beendigung des Verfahrens vor dem Vereinsschiedsgericht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dies gilt nicht für den Streitteil, der nicht an der Konstituierung bzw. Zusammensetzung des Schiedsgerichts mitwirkt.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

#### **§ 17: Haftung**

1. Das Betreten des Gartens erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es obliegt jeder Person, die den Garten betritt, die Gartenregeln einzuhalten und nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, sodass keine Mitglieder, Dritte oder Eigentum des Nachbarschaftsgartens beschädigt werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Person, die den Garten betritt, aufgrund des Betretens des Gartens entstehen. Insbesondere hat jede Person, die den Garten betritt, selbst einzuschätzen, ob

das Betreten mit einer Gefahr für sie selbst oder andere verbunden ist (etwa bei Schlechtwetter, Sturm, Rutschgefahr etc.).

2. Bei Zuschadenkommen (selbstverschuldet oder nicht selbstverschuldet) der Vereinsmitglieder (Einzelperson, juristische Person) oder deren Kinder, Angehörige oder Gäste während des Aufenthalts im Garten oder der Ausübung von Aufgaben für den Verein oder hinsichtlich der Erreichung des Vereinszwecks übernimmt der Verein keine Haftung.